

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitaler
Baumeister an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom
24. Mai 2022**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. März 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05.08.2022 (BayHIG), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Digitaler Baumeister.

§ 2 Studienziele

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu selbstständigem Handeln zu befähigen und auf die gesamte Bandbreite der Digitalisierung im Baubereich vorzubereiten. ²Das Studium ist besonders geprägt durch einen interdisziplinären Ansatz, in dem die Themenfelder des Bauens mit denen von digitalen Prozessketten und industriellen Planungs- und Fertigungsprozessen verbunden werden. ³Mit den erworbenen methodischen Kompetenzen können sich die Studierenden in die verändernden Fragestellungen des zukünftigen, technologischen Bauens rasch einarbeiten. ⁴Neben einer breiten Grundlagenausbildung bietet das Studium Immatrikulierten die Möglichkeit, durch eine den aktuellen Entwicklungen angepasste Auswahl an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und Projektfächern ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine Schwerpunktbildung des Studiums mitzugestalten.

(2) ¹Zu den zentralen Studienzielen gehört die Entwicklung der Studierenden zu gefragten Persönlichkeiten. ²Sie sollen sowohl in die Lage versetzt werden, eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu formulieren, als auch als Teil eines partnerschaftlichen Teams zu agieren und Verantwortung zu übernehmen. ³Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fach- und Sozialkompetenzen erworben. ⁴Dadurch trägt der Bachelorstudiengang Digitaler Baumeister der zunehmenden internationalen Verflechtung der Bauwirtschaft Rechnung.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. ²Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium. ⁴Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsphase umfasst zwei Semester. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters finden Orientierungsprüfungen gem. § 8 statt.

(3) ¹Die Vertiefungsphase umfasst fünf Semester.

(4) ¹Als Schwerpunkt wird „International“ angeboten. ²Der Schwerpunkt ist bestanden, wenn die Praktische Tätigkeit gem. § 9 im Ausland oder ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde. ³Ausland in Sinne dieser Vorschrift sind alle Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz. ⁴Ferner zählt das Auslandssemester nur, wenn es im nicht-muttersprachlichem Ausland absolviert wurde; im Einzelfall trifft hierzu die Prüfungskommission nach § 10 die Entscheidung.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (§ 5).

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 APO sind folgende Prüfungen:

- Baufachliche Grundlagen 3
- Mathematik I

(2) ¹Das Praxissemester oder Auslands-Studiensemester nach § 7 darf nur angetreten werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von 80 CP mit Erfolg abgelegt wurden. ²Die Prüfungskommission nach § 8 kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn die bisher erbrachten Leistungen über dem Durchschnitt liegen oder wenn die Studienverzögerung nicht von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.

§ 7 Grundpraktikum, Praxissemester, Auslands-Studiensemester

(1) ¹Das Grundpraktikum umfasst 6 Wochen. ²Es soll grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, muss jedoch spätestens bis Ende des 2. Semesters in den vorlesungsfreien Zeiten vollständig abgeleistet sein. ³Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen.

(2) Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf das Grundpraktikum Zeiten der Berufsausbildung oder einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf Antrag angerechnet, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen, vgl. § 24 Absatz 8 Satz 1 APO.

(3) ¹Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb angewandter, fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus den Berufsfeldern des Bauwesens. ²Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(4) ¹Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde und die geforderten Berichte anerkannt wurden. ²Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen der Berichte sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(5) ¹Das fünfte Studiensemester ist ein Praxis- oder Auslandssemester. ²Bis zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden sich die Studierenden verbindlich, das fünfte Studiensemester entweder

- als Auslands-Studiensemester an einer ausländischen Hochschule außerhalb von Österreich, der deutschsprachigen Schweiz oder des muttersprachlichen Auslands oder
- im Gründungsprogramm der Hochschule oder
- als Praxissemester mit einer Praktischen Tätigkeit im Inland oder
- als Praxissemester mit einer Praktischen Tätigkeit im Ausland abzuleisten.

(6) ¹Das Praxissemester umfasst eine Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland), bei der die Studierenden die planerischen Tätigkeiten im Kontext des digital gestützten Bauens kennenlernen. ²Die Praktische Tätigkeit umfasst 20 Wochen. ³Die Anzahl der Wochen nach Satz 2 verringert sich entsprechend, wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten werden. ⁴Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb des praktischen Studiensemesters absolviert werden ⁵Das Nähere regelt der Studienplan.

(7) ¹Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland) vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. ²Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen des Berichts sind dem Informationsblatt für das Praxissemester zu entnehmen. ³Für eine Praktische Tätigkeit im Ausland trifft ein/e von der Prüfungskommission beauftragte/r Hochschullehrer/in die Entscheidungen über die Eignung der Ausbildungsstelle sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(8) ¹Das Auslands-Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Studienleistungen im Ausland im Umfang von mindestens 24 CP sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. ²Für ein Studiensemester im Ausland trifft ein/e von der Prüfungskommission beauftragte/r Hochschullehrer/in die Empfehlungen für die Prüfungskommission gem. § 10 über die Eignung von Hochschulen sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(9) Das Gründungsprogramm der Hochschule ist erfolgreich abgeleistet, wenn die nach Anlage 1 hierzu normierte Prüfungsleistung sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

(10) Die Entscheidungen gem. Absatz 2 bis 9 trifft die Prüfungskommission.

§ 8 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Architektur und Bauwesen und wird vom Fakultätsrat bestellt. ²Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Kollegen beratend hinzuziehen. ³Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen. ⁴Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des digitalen Planens und Bauens selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im 7. Studiensemester ausgegeben. ²Alternative Themenvorschläge können auf Antrag der Studierenden von der Prüfungskommission genehmigt werden. ³Die Bachelorarbeit wird von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Monate. ²Bei besonderen Aufgabenstellungen kann sie durch die Prüfungskommission auf drei Monate verlängert werden. ³Insgesamt darf die Bearbeitungszeit fünf Monate nicht überschreiten, vgl § 26 Abs. 1 Satz 2 APO.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit sind

- 60 CP aus der Grundlagen- und Orientierungsphase sowie
- 90 CP aus den späteren Phasen.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in einem Exemplar als Papierform und / oder Modell und / oder in digitaler Form abzugeben.

(6) ¹Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen ein Abweichen von (4) genehmigen. ²Eine Begründung liegt dann vor, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die notwendige Mindestzahl an CP zu erreichen.

(7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

§ 10 Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Bachelorprüfung

(1) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ³Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der Regelungen in Anlage 1 gewichtet.

(2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von dem:der Prüfer:in mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades werden ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Fachsemester zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 24.05.2022, der Genehmigung des Hochschulrats und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 17.06.2022.

Augsburg, den 17.06.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair
Präsident

Die Satzung wurde am 17.06.2022 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.06.2022 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.06.2022.

Inkrafttreten für die Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. März 2023

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2023/24 und für Studierende, die ihr Studium im ersten oder höheren Fachsemester erstmals an der Hochschule Augsburg aufnehmen

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis; Übersicht über Module und Leistungsnachweise

Erläuterung der Abkürzungen:

CP	Credit Points
SWS	Semesterwochenstunden (Präsenzstunden innerhalb der Lehrveranstaltung pro Woche)
GewE	Gewicht der Endnote für die Gesamtnote des Studiums

Lehrveranstaltungsarten:

PrakT	Praktische Tätigkeit
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung

Prüfungsarten:

BA	Bachelorarbeit (Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen sowie künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Abgabe digital und in Papierform.)
PrB	Praxisbericht (Der Bericht zum Abschluss eines Praxissemesters beschreibt den Fortgang der Ausbildung sowie die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich betrieblicher Erfahrungen. Der richtet sich nach den Angaben in der Modulübersicht.)
schrP	schriftliche Prüfung mit Angabe der Bearbeitungszeit
MA	Modularbeit (Praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform, ggf. digital, im Fall eines Entwurfsprojektes mit Modellen unterstützt und verbunden mit einer persönlichen Präsentation. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regeln der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung sowie das Modulhandbuch.
GuO	Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 8 Abs. 2 RaPO.
m.E./o.E.	mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt

Übersicht über die Module, Prüfungen und Leistungsnachweise

Kürzel/ Modul nummer	Modultitel	CP	SWS	Art der Lehrveran staltung	Prüfungen: Art und Dauer	Ergänzende Regelungen
1. Semester (Grundlagen- und Orientierungsphase)						
B1	Baufachliche Grundlagen 1: Material	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
B2	Baufachliche Grundlagen 2: Nachhaltigkeitslehre	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
B3	Baufachliche Grundlagen 3: Tragwerkslehre	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1 GuO
B4	Baufachliche Grundlagen 4: Planung	5	6	SU, Ü	MA (100-120h)	GewE 1
D1	Digitale Inhalte 1: Mathematik I	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1 GuO
D2	Digitale Inhalte 2: CAD I	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
2. Semester (Grundlagen- und Orientierungsphase)						
B5	Baufachliche Grundlagen 5: Planungs- und Bauprozesse	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
B6	Baufachliche Grundlagen 6: Infrastruktur	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
B7	Baufachliche Grundlagen 7: Konstruktion	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
P1	Projekt 1: Entwurf und Konstruktion	5	6	SU, Ü	MA (100-120h)	GewE 2
D3	Digitale Inhalte 3: Mathematik II	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
D4	Digitale Inhalte 4: CAD II	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
3. Semester (Vertiefungsphase)						
B8	Baufachliche Grundlagen 8: Industrielle Fertigungsverfahren	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1

W1	Wahlfach 1: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen	5	4	SU, Ü	je nach Angebot	GewE 1 2)
P2	Projekt 2: Bau- und Fertigungsprozesse	5	6	SU, Ü	MA (100-120h)	GewE 1
D5	Digitale Inhalte 5: Informatik	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
D6	Digitale Inhalte 6: Rechnerunterstützte Arbeitsplanung	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
D7	Digitale Inhalte 7: Daten I	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
4. Semester (Vertiefungsphase)						
B9	Baufachliche Grundlagen 9: Innovation Development	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
P3	Projekt 3: Digitalisierungsprozesse	4	6	SU, Ü	MA (75-100h)	GewE 1
D8	Digitale Inhalte 8: Softwareentwicklung	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
D9	Digitale Inhalte 9: Rechnerunterstützte Arbeitsplanung II	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
D10	Digitale Inhalte 10: Daten II	5	4	SU, Ü	MA (25-30h)	GewE 1
AW	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	6	4	SU, Ü	je nach Angebot	GewE 1 1)
5. Semester (Praxisphase)						
PW1	Wahlmöglichkeit 1: Auslandsstudium	24		PrakT	PrB 40 Seiten	GewE 1
PW1_1	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung: Kooperation & Reflexionsanteil	6	6	SU, Ü		m.E., o.E. GewE 1
PW2	Wahlmöglichkeit 2: Gründung	24		PrakT	MA (720h)	GewE 1
PW2_2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung: Begleitkurs(e)	6	6	SU, Ü		m.E., o.E. GewE 1

PW3	Wahlmöglichkeit 3: Praktikum	24		PrakT	PrB 40 Seiten	GewE 1
PW3_3	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung: Reflexionsanteil	6	6	SU, Ü		m.E., o.E. GewE 1
6. Semester (integrale Projektphase)						
W2	Wahlfach 2: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen	5	4	SU, Ü	je nach Angebot	GewE 1 2)
P4	Projekt 4: Parametrik und Modeling	10	8	SU, Ü	MA (100-120h)	GewE 1
D11	Digitale Inhalte 11: Parametrik	5	4	SU, Ü	MA (50-60h)	GewE 1
D12	Digitale Inhalte 12: Modeling I	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
D13	Digitale Inhalte 13: Künstliche Intelligenz	5	4	SU, Ü	schrP 60-120	GewE 1
7. Semester (integrale Projektphase)						
W3	Wahlfach 3: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen	5	4	SU, Ü	je nach Angebot	GewE 1 2)
D14	Digitale Inhalte 14: Modeling II	5	4	SU, Ü	MA (50-60h)	GewE 1
D15	Digitale Inhalte 15: Simulation	5	4	SU, Ü	MA (50-60h)	GewE 1
TSem	Thesis-Seminar	5	4	SU, Ü	MA (50-60h)	GewE 1
BA	Bachelor Thesis	10			BA	GewE 1 vgl. §9

Fußnoten/Anmerkungen:

1) Die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 CP sind aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften zu wählen. Dabei muss mindestens ein Modul fremdsprachlich sein. Als Prüfungsformen kommen die in § 14 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. Es gelten die Regelungen des Studienplanes und des Modulhandbuchs der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

3) In den Wahlmodulen

- W1 - Wahlfach 1: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen
- W2 - Wahlfach 2: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen
- W3 - Wahlfach 3: Architektur, Bauingenieurwesen, Energieeffizientes Planen und Bauen

sind Leistungen im benannten Umfang abzulegen. Als Prüfungsformen kommen die in § 14 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. Es gelten die entsprechenden Regelungen des Studienplanes und des Modulhandbuchs der jeweiligen Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Energieeffizientes Planen und Bauen der Fakultät Architektur und Bauwesen.

